

Gemeinde Rollwitz

Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 4

„Wohnen Feldstraße“

Artenschutzfachbeitrag

Auftraggeber:

Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart/
Marika Jähn
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Dipl.-Biol. Dietmar Schulz,

Brutvögel, Reptilien, Amphibien

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg

☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 19.10.2023

Inhaltsverzeichnis Teil II

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Lebensraumausstattung	5
4. Datengrundlage	6
4.1. Allgemeine Erfassung.....	6
1.1. Erfassungsdaten Avifauna	6
1.2. Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien	7
2. Vorhabenbeschreibung.....	8
3. Relevanzprüfung.....	10
3.1. Definition prüfrelevanter Arten	10
3.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	10
3.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	11
3.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	11
3.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	11
3.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	12
3.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten	12
3.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten	12
3.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	12
3.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	12
4. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	15
4.1. Avifauna	15
5. Zusammenfassung	18
6. Quellen	20
7. Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	21
8. Anhang 2 - Formblätter Brutvögel.....	22
8.1. Anhang 2.1 - gefährdete Brutvögel	22
8.2. Anhang 2.2 – besonders geschützte Baumbrüter	23
9. Anhang 3 - Fotoanhang	25
10. Anlage 1 - Erfassungen	28
10.1. Reviere Brutvögel	28
10.2. Nahrungsgäste	33
10.3. Einzelnachweise	37

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG-MV 2022)	4
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen).....	5
Abb. 3: Geschützte Biotope in der Umgebung (Quelle © LAIV – MV).....	6
Abb. 4: Planung (Quelle: Konfliktplan).....	9
Abb. 5: Rastgebiete im Umfeld (Quelle © LAIV – MV 2022)	10
Abb. 6: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2022)	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Daten Erfassung Brutvögel innerhalb des Plangebietes.....	7
Tabelle 2: Daten der Begehung zu Reptilien innerhalb des Plangebietes.....	7
Tabelle 3: Daten der Begehung zu Amphibien innerhalb des Plangebietes.....	8
Tabelle 4: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	12
Tabelle 5: Festgestellte gefährdete Brutvogelarten.....	16
Tabelle 6: Festgestellte ungefährdete Baumbrüter	16
Tabelle 7: Festgestellte Nahrungsgäste	16

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Wohnen Feldstraße“ soll nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Der B-Plan soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses schaffen.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG-MV 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG „Begriffsbestimmungen“ definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „Begriffe“ ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung, Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren, sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten

des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird,
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

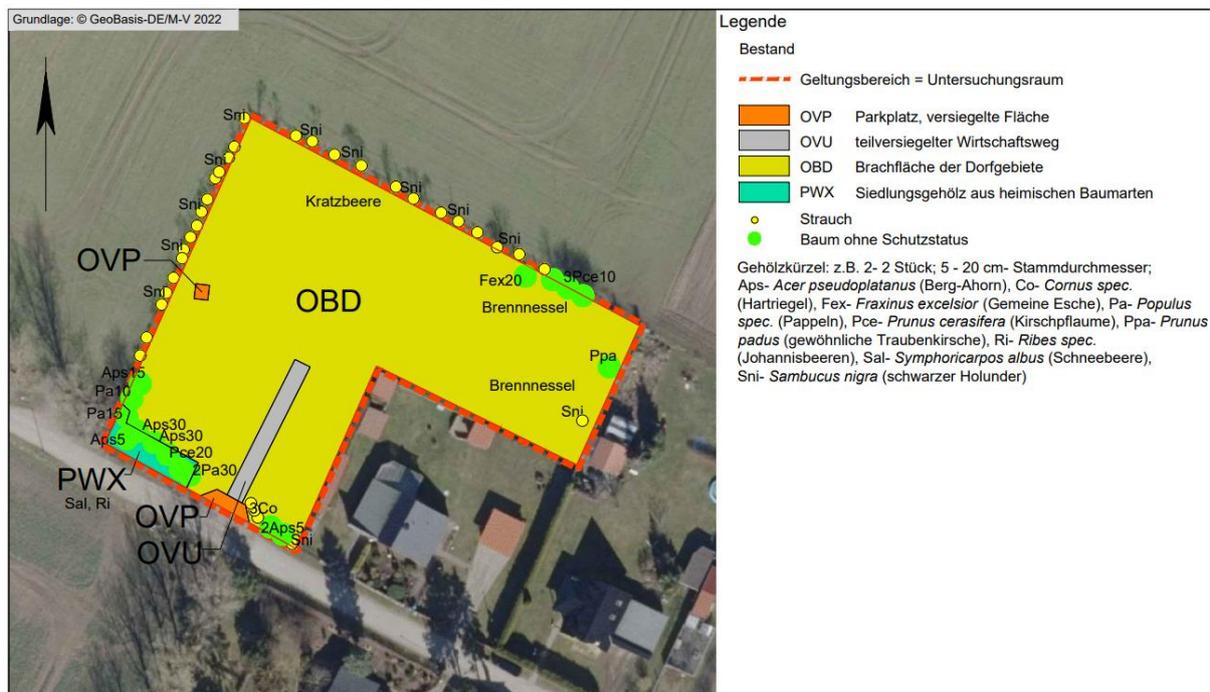
Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH-RL, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Die ca. 0,37 ha große Vorhabenfläche liegt am westlichen Ortsrand von Rollwitz, unmittelbar nördlich der Feldstraße, etwa 2,1 km östlich der Uecker, etwa 1,7 km südlich der Stadt Pasewalk. Die Bundesstraße B109 verläuft ca. 300 m östlich und die Autobahn A 20 ca. 1 km südwestlich.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)



Das Plangebiet wird im Norden und Westen durch Ackerflächen, im Osten durch die Ortschaft Rollwitz und im Süden durch die Feldstraße begrenzt. Die Flächen im Plangebiet sind aufgrund

von Materialeintrag verdichtet und mit einer lichten Vegetationsdecke aus Rainfarn, Seifenkraut, Ehrenpreis, Hirtentäschel, wolligem Honiggras, Kamille, Kratzbeeren und Brennnessel bewachsen. Die Plangebietsgrenzen sind, außerhalb des Geltungsbereiches, im Norden und Westen mit Gehölzen von Holunder und Traubenkirsche bestanden. Im Südwesten erstreckt sich ein Siedlungsgehölz. Das Gelände ist eingefriedet und erfüllt somit keine Erholungsfunktion. Das Plangebiet unterliegt den Immissionen o.g. Nutzungen.

Laut Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V) setzt sich der natürliche Baugrund aus lockeren Sanden zusammen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet beinhaltet keine gesetzlich geschützten Biotope (§20 NatSchAG M-V) oder Gehölze (§ 18/19 NatSchAG M-V).

Abb. 3: Geschützte Biotope in der Umgebung (Quelle © LAIV – MV)



4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Allgemeine Erfassung

Bei der durchgeführten Begehung am 27.04.2022 wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt, die Bäume aufgenommen und das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und Gehölze begutachtet, um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA M-V, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS-MV).

1.1. Erfassungsdaten Avifauna

Die Brutvögel wurden mit flächendeckenden Revierkartierungen innerhalb des Plangebietes erfasst. Die Erfassung der Arten und die Einstufung einer Brut hinsichtlich Brutnachweis im Rahmen der Brutvogelerfassung erfolgten nach Südbeck et al. (2005). Die Beobachtungen und Verhöre wurden dokumentiert. Revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Warnrufe, nistmaterial- und futtertragende Altvögel, etc. wurden ausgewertet. In der Folge

wurden für die nachgewiesenen Brutvogelarten sogenannte „Papierreviere“ herausgearbeitet. Wenn die revieranzeigenden Merkmale innerhalb der artspezifischen Zeiträume registriert wurden, wird das Revier abgegrenzt.

Tabelle 1: Daten Erfassung Brutvögel innerhalb des Plangebietes

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
1. Begehung BV:	18.03.2022	06:55 bis 07:50 Uhr	2°C, wolkenlos, windstill, diesig
2. Begehung BV:	09.04.2022	06:35 bis 07:40 Uhr	2°C, heiter, 3 Bft aus SW
1. Nachtbegehung BV: Klangattrappe für Waldkauz und Waldohreule eingesetzt	12.04.2022	20:35 bis 21:20 Uhr	11°C, heiter, 2 Bft aus O
3. Begehung BV:	06.05.2022		6°C, wolkenlos, windstill
4. Begehung BV:	03.06.2022		6°C, wolkenlos, windstill, diesig
2. Nachtbegehung BV: Klangattrappe für Wachtel und Wachtelkönig eingesetzt	30.06.2022	22:00 bis 22:50 Uhr	19°C, wolkenlos, 1 bis 2 Bft aus NO
5. Begehung BV:	04.07.2022	04:55 bis 05:25 Uhr	15°C, heiter, windstoll, diesig
6. Begehung BV:	31.07.2022	05:55 bis 06:20 Uhr	11°C, wolkenlos, windstill, leichter Nebel

1.2. Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigttem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesucht. Es wurden Reptilienmatten ausgelegt. Nachweise wurden GPS-genau erfasst.

Tabelle 2: Daten der Begehung zu Reptilien innerhalb des Plangebietes

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung	Methode
1.	27.04.2022	12:10 bis 12:50 Uhr	16°C, heiter, 2 Bft aus E	keine Ze auf Fläche nachgewiesen

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung	Methode
2a.	30.05.2022	13:40 bis 14:55 Uhr	15°C, stark bewölkt, 3 Bft aus SW	4 Reptilienmatten ausgelegt keine Ze auf Fläche nachgewiesen
2b.	08.06.2022	14:30 bis 14:55 Uhr	22°C, wolzig, 3 Bft aus S	Kontrolle Reptilienmatten, keine Nachweise keine Ze auf Fläche nachgewiesen
3.	25.07.2022	10:05 bis 10:30 Uhr	27°C, heiter, 3-4 Bft aus SO	Kontrolle Reptilienmatten, keine Nachweise keine Ze auf Fläche nachgewiesen
4.	06.09.2022	12:30 bis 13:40 Uhr	19°C, heiter, 4 Bft aus O	Kontrolle Reptilienmatten, keine Nachweise keine Ze auf Fläche nachgewiesen
5.	10.10.2022	11:35 bis 11:55 Uhr	13°C, heiter, 3 Bft aus SSO	Kontrolle Reptilienmatten, keine Nachweise Reptilienmatten wieder eingesammelt keine Ze auf Fläche nachgewiesen

Tabelle 3: Daten der Begehung zu Amphibien innerhalb des Plangebietes

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung	Methode
1.	12.04.2022	20:35 bis 21:20 Uhr	11°C, heiter, 2 Bft aus O	1. Begehung Amphibien:
2.:	23.04.2022	22:40 bis 23:35 Uhr	6°C, wolkenlos, windstill	2. Begehung Amphibien:
3.	24.05.2022	23:15 bis 23:55 Uhr	13°C, heiter, windstill	3. Begehung Amphibien:
4.	30.06.2022	22:00 bis 22:50 Uhr	19°C, wolkenlos, 1 bis 2 Bft aus NO	4. Begehung Amphibien:
1.	12.04.2022	20:35 bis 21:20 Uhr	11°C, heiter, 2 Bft aus O	1. Begehung Amphibien:

2. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung lässt eine eingeschossige Einzelhausbebauung einschließlich Nebengebäuden mit einer GRZ von 0,3 (maximal zulässige Versiegelung 45%) zu. Betroffen ist ein brachgefallenes Wohngrundstück mit Bauschuttflächen und Versiegelungen. Der Standort wurde aufgrund der günstigen Anbindungs- und Erschließungssituation, sowie Verfügbarkeit des Grundstückes getroffen. Die Erschließung erfolgt über die südlich verlaufende Feldstraße. Das sich im Südwesten erstreckende Gehölze werden zur Erhaltung festgesetzt. Entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze wurde eine Fläche zur Anpflanzung von Gehölzen

festgelegt. Die bestehenden Gehölze innerhalb der Anpflanzfestsetzung bleiben erhalten. Alle übrigen Gehölze im Plangebiet können gefällt werden.

Abb. 4: Planung (Quelle: Konfliktplan)



Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- 1 Beanspruchung verdichteter und teilweise versiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb
- 2 Bodenverdichtung und Abgrabung/Aufschüttung, Lagerung von Baumaterialien
- 3 Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Zusätzliche Flächenversiegelungen
- 2 Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- 3 Beseitigung potentieller Habitate

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

- 1 durch Wohnnutzung verursachte Emissionen an die Umgebung (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen), in diesem Fall: Lärm, Licht

3. RELEVANZPRÜFUNG

3.1. Definition prüfrelevanter Arten

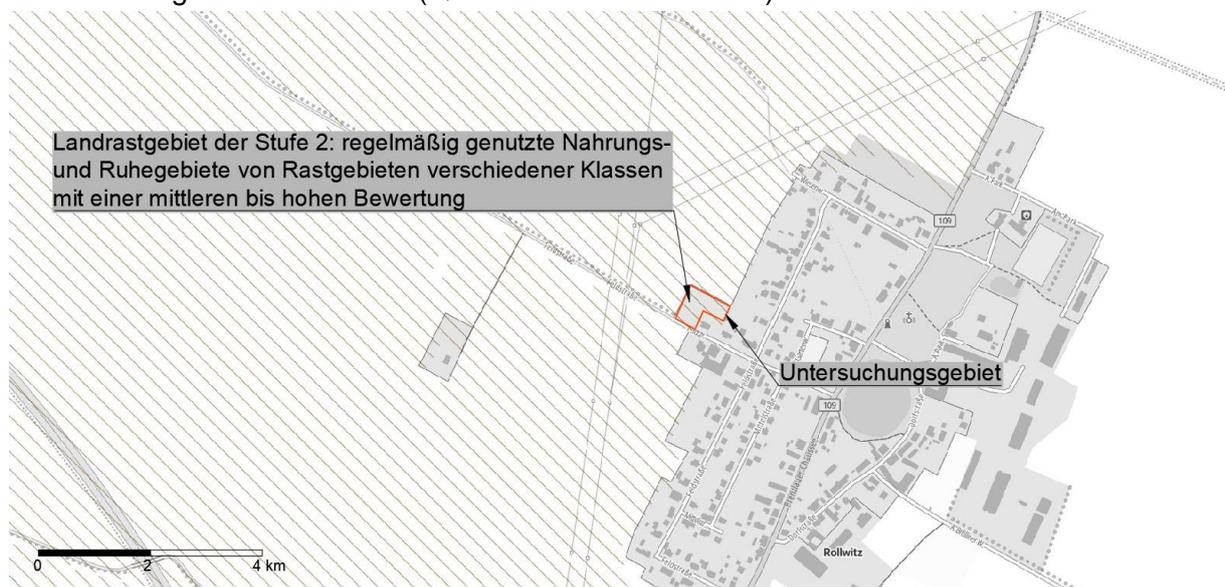
Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

3.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2549-2 wurden 2014 zwei besetzte Weißstorchhorste, zwischen 2008 bis 2016 vier besetzte Brutplätze des Kranichs und zwischen 2011 bis 2013 ein Brut- und Revierpaar des Rotmilans verzeichnet (LINFOS M-V).

Die teils verdichteten, nur licht bewachsenen und eingefriedeten Bodenflächen sind ständigen Beunruhigungen unterworfen. Demzufolge eignet sich das Gelände nicht als Habitat für Bodenbrüter sowie als Brutplatz oder Nahrungsfläche für die vorgenannten Groß- und Greifvogelarten.

Abb. 5: Rastgebiete im Umfeld (Quelle © LAIV – MV 2022)



Die Vorhabenfläche befindet sich in einem Rastgebiet der Stufe 2, d.h. in einem regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebiet mit einer mittleren bis hohen Bewertung (s. Abb. 5). Aufgrund der Einfriedung, der bestehenden Beunruhigung und der ungenügenden Habitatausstattung kann die Fläche keine Rastplatzfunktion erfüllen. Somit werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der zuvor genannten Gilden nicht berührt. Im weiteren Verlauf des AFB erfolgt eine Auseinandersetzung mit Gehölzbrütern.

3.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden. Die Gehölze weisen keine vom Boden erkennbaren Höhlen oder Spalten auf und sind mit maximal 30 cm Stammdurchmesser augenscheinlich ungeeignet um Fledermäusen Quartiere zu bieten. Hinweise auf Besatz konnten nicht gefunden werden. Die Gehölze im Plangebiet bleiben größtenteils erhalten. Das Nahrungsangebot wird als sehr gering angesehen, weshalb das Plangebiet lediglich eine untergeordnete Funktion als Nahrungshabitat aufweist. Eine lineare Leitstruktur in Form einer Baumhecke befindet sich außerhalb des Plangebietes. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

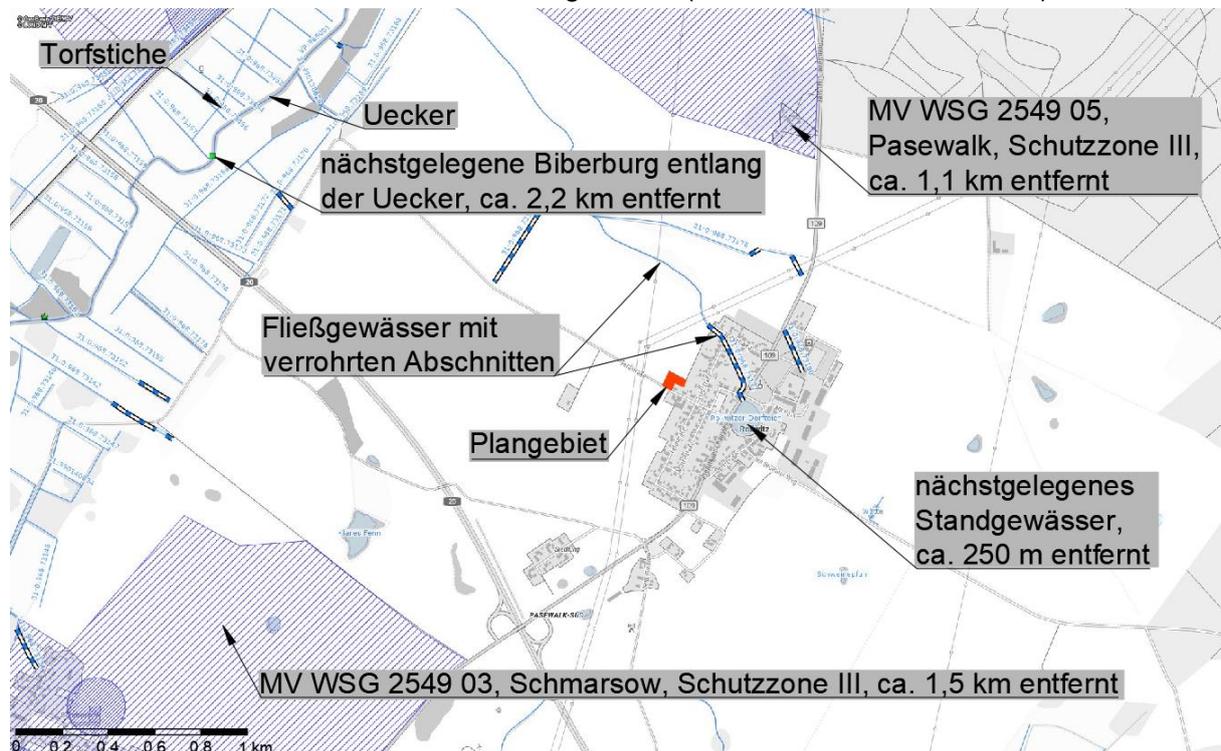
3.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Der anstehende Boden ist sandig, aber durch Fremdstoffeinträge und Befahren stark verdichtet. Der Boden ist somit schwer grabbar. Im Zuge der Kartierung konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

3.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Geeignete Fortpflanzungslebensräume befinden sich außerhalb des Plangebietes, mindestens 250 m entfernt und sind durch Bebauung und Straßen von diesem getrennt (s. Abb. 6). Nachweise konnten im Zuge der Kartierung nicht erbracht werden. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 6: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2022)



3.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Das Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V) weist den Messtischblattquadranten 2549-2 als Verbreitungsgebiet des Fischotters aus. Die nächstgelegene Biberburg (besetzt 2013/14) befindet sich ca. 2,2 km westlich an der Ueckerbrücke der die A20 (s. Abb. 6). Im Zuge der Fischotterverbreitungskartierung wurde am 20.2.2015 von F. Neubert ein Mittelbau 560 m stromabwärts sowie ein Damm an einem Seitengraben gefunden (LINFOS M-V). Eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben wird aufgrund der Einfriedung der Vorhabenfläche ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

3.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Das Vorkommen von streng geschützten Käferarten im Plangebiet wird mangels Höhlenbäumen und Gewässer ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

3.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Bevorzugte Habitate prüfrelevanter und streng geschützter Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Nachtkerzen, Weidenröschen oder Thymian sind nicht vorhanden. Das Vorkommen von streng geschützten Falterarten im Plangebiet wird ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

3.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützte Pflanzenart angetroffen. Die Prüfung endet hiermit.

3.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Habitate der streng geschützten Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht. Die Prüfung endet hiermit.

Tabelle 4: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR	
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein	
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein	
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein	
Landsäuger				
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein	
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein	
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein	
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein	
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein	
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein	
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein	
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein	
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein	
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein	
Fledermäuse				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	nein	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		nein	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus		nein	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler			nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	nein		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	nein		

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna

4. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

4.1. Avifauna

Der Untersuchungsraum hat sich im Verfahren verkleinert, weshalb die Anzahl der Brut- und Revierpaare zur Kartierung (siehe Anlage 1) abweichen kann.

Im Rahmen der der Kartierung wurden die Arten der Tabellen 5 bis 7 festgestellt.

Der laut Roter Liste Deutschlands gefährdete Feldsperling der Tabelle 5 wird im Anhang 2.1 in einem Formblatt einzeln besprochen. Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Brutvogelarten der Tabellen 6 (Baumbrüter) werden im Anhang 2.2 detaillierter betrachtet.

Tabelle 5: Festgestellte gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name (Brut- bzw. Revierpaar)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Feldsperling (1/2)	<i>Carduelis cannabina</i>	V/3			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V1-V4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 6: Festgestellte ungefährdete Baumbrüter

Deutscher Name (Brut- bzw. Revierpaar)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Buchfink (1/2)	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	V1-V4
Grünfink (2)	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	V1-V4
Haussperling (2)	<i>Passer domesticus</i>	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	V1-V4
Ringeltaube (1/2)	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V1-V4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 7: Festgestellte Nahrungsgäste

Deutscher Name (Brut- bzw. Revierpaar)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*/*			Ba	[1]/1	N, I, A	V2-V4
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3/V			Gb, K	[3]/2	I, Sp	V2-V4
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	V2-V4
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V/V			N	[1, 3]/2	I	V2-V4

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.2** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das Plangebiet wird im Südwesten im Bereich der der Baugrenzen nach Genehmigung Baugeschehen unterworfen sein. Das Siedlungsgehölz im Südwesten wird zur Erhaltung festgesetzt. Die Gehölze im Norden befinden sich zum größten Teil innerhalb der Anpflanzfestsetzung und bleiben ebenfalls bestehen. Die übrigen Gehölze können beseitigt werden, was jedoch vorerst nicht geplant ist. Es wird eine Fläche mit lückigem Bodenbewuchs und Materialeintrag überbaut. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm und visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verschreckt werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, dürfen Fällungen und Umbaumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Maßnahme gem. V1, V2

Anlagebedingt: nicht relevant – geringe Tötungsgefahr durch Vogelschlag bei Wohnhäusern wegen kleiner Fenster.

Betriebsbedingt: nicht relevant - wegen geringer Immissionen.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in dem betreffenden Messtischblattquadranten 2549-2. Das heißt alle Handlungen, welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die Beunruhigung von Habitaten wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Tötung und Verletzung ausschließlich im Plangebiet brütender Individuen und derer Entwicklungsformen, durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate, wird durch eine Bauzeitenregelung sowie Erhaltung von Gehölzen begegnet. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, verminderter Nahrungsverfügbarkeit und Einschränkung von Ruhephasen tritt nicht ein, da viele Gehölze erhalten bleiben und Ersatzhabitate durch Neupflanzungen auf den unbebauten Grundstücksflächen (Einzelbäume, Strauchhecke) geschaffen werden.

Maßnahme gem. V1, V2, V3, V4

Anlagebedingt: Innerhalb des Plangebietes entsteht eingeschossige Bebauung. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die

bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin wie bisher gewährleistet. Die Fenster und Terrassentüren eingeschossiger kleinflächiger Wohnbebauungen sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering.

Betriebsbedingt: Die Wohnfunktion bringt verschwindend geringe zusätzliche Immissionen mit sich. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen):**

Baubedingt: Die temporäre Beunruhigung des Baubereiches zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Infolge der Umsetzung der Planung können im Bereich des Plangebietes nur wenig potenzielle Bruthabitate durch Fällungen beseitigt werden. Neupflanzungen auf den unbebauten Grundstücksflächen werden vorgenommen und ersetzen die geringen Verluste.

Maßnahme: V2, V3, V4

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (keine) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem, laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

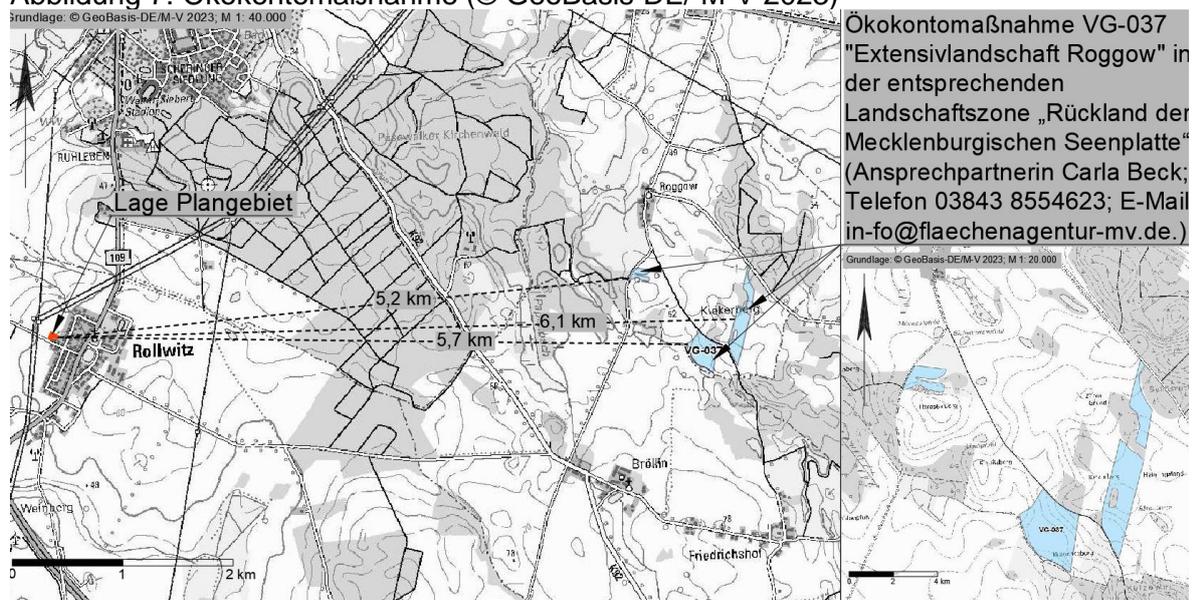
Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Bauarbeiten (Fällungen, Beräumung) sind vom 01. Oktober bis zum 01. Februar durchzuführen.
- V2 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume und Sträucher im Bereich des Siedlungsgehölzes sind zu erhalten und zu dauerhaft sichern. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.
- V3 Innerhalb der Anpflanzfestsetzung sind 2 m breite Sichtschutzhecken zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es werden folgende Pflanzen empfohlen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche und Sträucher der Arten Schneeball, Strauchhasel, Kornelkirsche, Hundsrose, Holunder. Ein Rückschnitt der Sträucher hat lediglich außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Die Gehölze innerhalb der Anpflanzfestsetzung bleiben erhalten, Ausfall ist zu ersetzen.
- V4 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen sind pro angefangener 150 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum (gesamt 10 Stück) 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen ; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Das Kompensationsdefizit ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 4.364,55 entsprechen und sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Möglich wäre die Verwendung des mindestens 5,2 km östlich gelegenen Kontos VG - 037 „Extensivlandschaft Roggow“. (Ansprechpartnerin Carla Beck; Telefon 03843 8554623; E-Mail in-fo@flaechenagentur-mv.de.) Der Reservierungsbescheid ist vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

Abbildung 7: Ökokontomaßnahme (© GeoBasis-DE/ M-V 2023)



6. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- HERMANN G (2020): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus prosepina*). Erfahrungen bei der Berücksichtigung einer streng geschützten Schmetterlingsart in Planungs- und Zulassungsvorhaben. *Artenschutz und Biodiversität* 1(1): 1-19.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. *RANA Sonderheft 3*. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und

Nordwestafrikas. Stuttgart
 VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
 LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal
 Umwelt M-V,
 LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt
 für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
 BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-
 photovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
 ZEITSCHRIFT VOGELWELT AUSGABE 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel groß-
 flächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“

7. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Brutvögel:

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

8. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

8.1. Anhang 2.1 - gefährdete Brutvögel

Feldsperling (1/2)	Passer montanus
Schutzstatus	
RL MV: 3	RL D: V
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Er besiedelt bevorzugt die offenen und halboffenen Landschaften des ländlicheren Raums. Dies können beispielsweise lichte gehölzreiche Landschaften oder Waldränder beziehungsweise -lichtungen oder landwirtschaftliche Betriebe sein. Brütet in Bäumen und Gebüsch, nimmt Nistkästen an. Ernährt sich in erster Linie von Samen (Getreide, Wildkräuter), die Jungtiere fressen Insekten und Larven sowie Spinnen und andere Wirbellose. Das beanspruchte Revier hat eine Größe von < 0,3 - > 3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt < 10 m (Flade, 1994). Der Schutz des Nist- und Brutplatzes ist geschützt. Der Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (Flade, 1994).	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Fast flächendeckende Verbreitung, abgesehen von den großen Waldflächen, in M-V. Abnahme der Population zwischen zweiter Kartierung (1997) und dritter Kartierung (2009) beträgt 78 % auf 38.000-52.000 BP für ganz MV.	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Strukturarmut in die Landschaft, Einsatz von Herbiziden, Rückgang artenreicher Wiesen und Felder, Mangel an Nistmöglichkeiten (NABU: https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/feldsperling/)	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> beansprucht das Plangebiet mit einem halben Revier. Es besteht Brutverdacht in den zur Erhaltung festgesetzten Gehölzen. <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2549-2 ein Brutpaar festgestellt.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2, V3, M1	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Feldsperlings in den Gehölzen im Südwesten festgestellt. Diese sind zur Erhaltung festgesetzt und ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. Die Bauarbeiten sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung und der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.	

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

8.2. Anhang 2.2 – besonders geschützte Baumbrüter

Buchfink (1/2) (*Fringilla coelebs*), Grünfink (2) (*Carduelis chloris*), Haussperling (2) (*Passer domesticus*), Ringeltaube (1/2) (*Columba palumbus*),

Schutzstatus

- Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Nester der in Tabelle 3 aufgeführten Vogelarten, sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten. Es handelt sich um eine anspruchslose, anpassungsfähige und häufige Art mit einer geringen Fluchtdistanz.

Vorkommen in M-V:

Die Arten treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade 1994).

Vorkommen im Untersuchungsraum:

- nachgewiesen
- potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Im Plangebiet wurden festgestellt: Buchfink ½ BR in den zur erhaltenden Gehölzen; Grünfink 2 BR in den Gehölzen im Süden und im Osten, Haussperling 2 BR in den Gehölzen im Süden und im Nordosten ein benutztes Nest oder Eischalen aus der aktuellen Brutperiode im NO, Ringeltaube ½ BR in den Gehölzen im Süden.

Lokale Population nach Vökler, 2014: von 2005-2009 wurden im Messtischblattquadranten 2549-2 festgestellt: Buchfink 1 BP, Grünfink 1 BP, Haussperling 1 BP, Ringeltaube 21-50 BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2, V3, M1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
 - Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Bauzeitmaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden durch Neupflanzungen ersetzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das geplante Vorhaben führt nicht zum Verlust von potenziell zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeigneter Biotopstrukturen. Gehölze werden erhalten. Es erfolgen Neupflanzungen. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

9. ANHANG 3 - FOTOANHANG



Bild 01 Feldstraße mit angrenzender Wohnbebauung, Richtung Osten



Bild 02 Bauschuttreste und Müllablagerungen innerhalb des Plangebietes



Bild 03 Im Süden des Plangebietes gewachsenes Siedlungsgehölz wird erhalten



Bild 04 Bodenflächen mit lückiger Vegetation und Materialeintrag



Bild 05 Entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenzen wachsende Sträucher



Bild 06 Bauschutt- und Müllablagerungen sowie Gehölze im Nordosten des Plangebietes

10. ANLAGE 1 - ERFASSUNGEN

10.1. Reviere Brutvögel







Haussperling (H) - Passer domesticus
 2 BP oder Reviere (B4, C11)

© GeoBasis-DE/MV



10.2. Nahrungsgäste









© GeoBasis/DEIMV

10.3. Einzelnachweise







© GeoBasis-DEMI.V





Dorngrasmücke (Dg) - Sylvia communis
kein Brutvogel

(3) Dg +

© GeoBasis-DE/MV







© GeoBasis-DE/MV

Stieglitz (Sti) - Carduelis carduelis
kein Brutvogel

(2) Sti + id

(2) Sti + id

(2) Sti + id



© GeoBastle-DE/M.V